

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 30.05.2023 3

Niederschrift JHA 11.04.2023 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 10.1 Maßnahmebeschluss zur Umsetzung der Ausstattung der Kindertageseinrichtungen „Wirbelwind 1 und 2“

Beschlussvorlage BV/095/2023/IV-51 BV/095/2023/IV-51 11

TOP Ö 10.2 Novellierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Beschlussvorlage BV/092/2023/IV-51 BV/092/2023/IV-51 15

Anlage 2 zur BV/092/2023/IV-51 - Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) BV/092/2023/IV-51 23

Anlage 3 - zur BV/092/2023/IV-51 - Synopse BV/092/2023/IV-51 33

Anlage 4 zur BV/092/2023/IV-51 - Ermittlung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfe BV/092/2023/IV-51 51

Anlage 5 zur BV/092/2023/IV-51 - überregionaler Vergleich Beihilfen und Zuschüsse BV/092/2023/IV-51 53

Anlage 6 zur BV/092/2023/IV-51 - Prozentuale Entwicklung der Pflegegeldpauschalen von 2015 bis 202 BV/092/2023/IV-51 55

TOP Ö 10.3 Verstetigung der projektgebundenen Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorlage BV/093/2023/IV-51 BV/093/2023/IV-51 57

TOP Ö 10.4 Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters

Beschlussvorlage JUHI & UAJP JB/002/2023/IV-51 65

TOP Ö 10.5 Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters

Beschlussvorlage JUHI & UAJP JB/003/2023/IV-51 69

TOP Ö 10.6 Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters

Beschlussvorlage JUHI & UAJP JB/004/2023/IV-51 73

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Hiermit werden Sie zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

**Dienstag, 30.05.2023, 16:30 Uhr,
Ratssaal des Rathauses Dessau**

herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 11.04.2023
4. Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums
5. Einwohnerfragestunde
6. Öffentliche Anfragen und Informationen
- 6.1. Sonstige Anfragen und Mitteilungen
7. Informationen der Verwaltung
- 7.1. Woche der Familie
- 7.2. Förderung Digitalisierung
8. Informationen aus der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
9. Öffentliche Anfragen und Informationen
10. Beschlussfassungen
- 10.1. Maßnahmebeschluss zur Umsetzung der Ausstattung der Kindertageseinrichtungen „Wirbelwind 1 und 2“
Vorlage: BV/095/2023/IV-51
- 10.2. Novellierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Vorlage: BV/092/2023/IV-51
- 10.3. Verstetigung der projektgebundenen Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau
Vorlage: BV/093/2023/IV-51
- 10.4. Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters
Vorlage: JB/002/2023/IV-51

- 10.5. Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters
Vorlage: JB/003/2023/IV-51
- 10.6. Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters
Vorlage: JB/004/2023/IV-51

Nichtöffentlicher Teil

- 11. Nichtöffentliche Beschlussfassungen
- 12. Nichtöffentliche Anfragen und Informationen

Öffentlicher Teil

- 13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen



Bastian George
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Schriftliche Antworten auf Fragen aus der Einwohnerfragestunde sowie auf die Anfragen der Stadträte können Sie auf unserer Homepage im Menü unter „Stadt&Bürger“ ⇒ „Bürgerservice“ ⇒ „Anfragen“ bzw. unter diesem Link finden:

<https://anfragen.dessau-rosslau.de/>

Hinweis:

Bitte laden Sie sich die Sitzungsunterlagen der jeweiligen Sitzung im Vorfeld in die Lokale Sitzung herunter. Somit ist sichergestellt, dass Sie auch offline arbeiten können.

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.04.2023

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 17:35 Uhr
Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses Dessau

Teilnehmer/-innen: siehe Anwesenheitsliste

Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Herr Hoffmann:

Er eröffnet die Sitzung um 16:30 Uhr und begrüßt alle Ausschussmitglieder und Gäste. Danach stellt er die form- und fristgerechte Ladung, sowie die Anwesenheit von 9 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern fest. Damit ist der Ausschuss beschlussfähig.

- 2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Herr Hoffmann:

Er fragt an, ob es Ergänzungen zur vorliegenden Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall. Dann bittet er um Abstimmung zur Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: 9 / 0 / 0

- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 23.02.2023**

Herr Hoffmann:

Er fragt an, ob es Änderungen oder Hinweise zur Niederschrift vom 23.03.2023 gibt. Dies ist nicht der Fall. Dann bittet er um Abstimmung zur Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: 7 / 0 / 2

- 4 Wiedervorlageliste**

Herr Deckert:

Es liegen keine nichtöffentlichen Beschlüsse vor.

5 Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums

Herr Deckert:

Es liegen keine nichtöffentlichen Beschlüsse vor.

6 Einwohnerfragestunde

Herr Hoffmann:

Er fragt die Gäste, ob es Fragen gibt. Dies ist nicht der Fall.

7 Informationen der Verwaltung

Herr Deckert:

Er berichtet über einen Auszug des Ortschaftsrates Waldersee vom 28.03.2023:

„Es wird darüber informiert, dass Herr Weber, OBM Mosigkau den OR Waldersee um Unterstützung bei der personellen Besetzung des jeweiligen Jugendraumes gebeten hat. Die Ortschaftsratsmitglieder diskutieren dazu. Die Ortschaftsratsmitglieder kommen zu dem Schluss, dass es für Kinder und Jugendliche genug Angebote in der Ortschaft Waldersee gibt. Eine Weiterführung des Jugendraumes wird auch auf der Grundlage, dass vor Corona der Jugendraum nur mäßig genutzt wurde, als nicht zielführend angesehen. Herr Herbst wird Herrn Weber darüber informieren.“

Dann informiert er über eine Information der Bundesagentur für Arbeit „Mehr Erzieher/innen braucht das Land“. Die Presseinfo wird dem Protokoll beigelegt.

Anschließend informiert er über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses, welcher am 24.04.23 tagt. Dort wird der LJHA seine Empfehlung zum Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts abgeben. Das KJSG enthält aktuell keinen Passus zur Schulsozialarbeit.

8 Informationen aus der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Herr Deckert:

Im letzten Ausschuss am 28.03.2023 konnte keine Neuwahl des Vorsitzes vorgenommen werden mangels fehlender Beschlussfähigkeit.

9 Öffentliche Anfragen und Informationen

Frau Lisso:

Sie berichtet darüber, dass die Pflegeeltern sich Angebote für Fortbildung zur Bewältigung mit Problemkindern nach § 35 a wünschen. Weiterhin fragt sie an, ob es eine Möglichkeit zur Kinderbetreuung während der Durchführung der Fortbildung gibt.

Des Weiteren wünschen sich die Pflegeeltern vierteljährlich, für etwa 4 h (pro Familie) die Unterstützung von Fachkräften bzw. freien Trägern bei der Kinderbetreuung, während die Pflegeeltern etwas für sich unternehmen kann.

Herr Deckert:

Die Idee mit den Fortbildungen findet er gut. Der Pflegekinderdienst nimmt dazu gern Vorschläge entgegen und ist für Anregungen für notwendige Fortbildungen offen.

Die zweite Anfrage bzgl. der Entlastung der Pflegeeltern wird er prüfen und seitens der Verwaltung eine Position dazu erarbeiten.

Frau Lisso:

Sie informiert, dass der nächste Pflegestammtisch am 05.05.23 stattfindet.

Frau Perl:

Sie fragt an, inwiefern es zu Personalkostensteigerungen bei den freien Trägern durch die Tarifverhandlungen kommt. Gibt es Kenntnisse in der Verwaltung darüber?

Herr Deckert:

Er kann noch keine Angaben dazu machen, die Tarifverhandlungen laufen noch.

9.1 Sonstige Anfragen und Mitteilungen

Herr Hoffmann:

Es liegen keine sonstigen Anfragen und Mitteilungen vor.

10 Beschlussfassungen

10.1 Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung der Kindertagesstätte "Bussi Bär" - Kühnauer Straße 75 als Ausweicheinrichtung Vorlage: BV/009/2023/IV-DKT

Frau Rach:

Sie erklärt, dass die Kita „Villa Kunterbunt“ und die Kindergruppe „Bussi Bär“ im August 2023 zusammengefasst werden. Somit ist der Standort „Kühnauer Straße“ leer. Dieser

20.04.2023

Standort wird dann künftig als Ausweichobjekt für etwaige Bauvorhaben genutzt. Das Objekt erhält keine umfangreiche Sanierung, sondern nur eine Schlichtsanierung. Geplant ist, dass 100 Plätze zur Verfügung stehen. Aktuell ist die Kühnauer Straße ein reines Krippeobjekt. Es wird umfunktioniert, so dass es ebenso als Kita genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 0

- 10.2 Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau der Kindertagesstätten „Mildenseer Spielbude“ und „Kleutscher Spatzennest“**
Vorlage: BV/027/2023/IV-DKT

Frau Rach:

Sie zeigt eine Präsentation. Der aktuelle Planungsstand ist gleich Null. Am Standort sollen zwei Einrichtungen zusammengefasst werden.

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 0

- 10.3 Konzeption zur Prävention von häuslicher Gewalt und Hilfen für Betroffene in der Stadt Dessau-Roßlau**
Vorlage: BV/331/2022/I-GSB

Frau Heß:

Sie stellt die Konzeption kurz vor.

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 0

- 10.4 Positionspapier zur Schulsozialarbeit**
Vorlage: JB/001/2023/IV-51

Herr Hoffmann:

Er fragt an, ob es Hinweise oder Fragen zum Positionspapier gibt. Dies war nicht der Fall.

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 0

Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte

11 Nichtöffentliche Beschlussfassungen

Herr Hoffmann:

Es liegen keine nichtöffentlichen Beschlüsse vor.

12 Nichtöffentliche Anfragen und Informationen

Herr Hoffmann:

Es liegen keine nichtöffentlichen Anfragen und Informationen vor.

Öffentliche Tagesordnungspunkte

13 Schließung der Sitzung

Herr Hoffmann:

Er schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Dessau-Roßlau, 20.04.23

Frank Hoffmann
Stellv. Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

Maria Mangold
Schriftführer

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/095/2023/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.04.2023				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	20.06.2023				

Titel:

Maßnahmebeschluss zur Umsetzung der Ausstattung der Kindertageseinrichtungen „Wirbelwind 1 und 2,“

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung beschließt die Maßnahme zur Umsetzung der Ausstattung der Kindertageseinrichtung „Wirbelwind 1 und 2“ in Höhe von 104.000,00 €.

Gesetzliche Grundlagen:	• Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:**36511.7818000 / 0141800****Inv.-Nr. 365115100000034****Gesamtkosten 2023****104.000,00 €**

Die Haushaltsmittel sind bereits Bestandteil des Haushalts der Stadt Dessau-Roßlau (Finanzplan) 2023.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann

Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Anlage 1:

Das Gebäude der Kindertageseinrichtungen „Wirbelwind 1+2“ wurde im Jahr 1975 errichtet und hat keine erheblichen Sanierungsmaßnahmen erfahren. Der bauliche Zustand ist entsprechend desolat.

Im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, Fachplan Kindertagesbetreuung 2010 – 2017 wurde der Sanierungsbedarf bereits erfasst.

Es sollte eine Umsetzung über das Förderprogramm STARK III erfolgen. Diese scheiterte letztlich, sodass die Sanierung der Einrichtung bislang nicht über das Stadium der Planung hinaus kam. Aufgrund der geplanten Sanierung erfolgte längere Zeit kein Austausch von verschlissenen Möbeln, Therapieausstattungen etc. Bestandteil der Sanierung der Einrichtung war jedoch auch die Modernisierung der Ausstattung der Kindertagesstätten, sowohl der Gruppenräume, der hauseigenen Küche (Anfertigung von Sonderkost) als auch des Verwaltungsbereichs.

Die Kindertageseinrichtung „Wirbelwind 1+2“ wird zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit einer Kapazität von bis zu 217 Plätzen weiterhin benötigt. Zudem ist das besondere Betreuungsangebot des Trägers für behinderte Kinder sicherzustellen.

Die angebotenen heilpädagogischen und integrativen Plätze beinhalten die Betreuung von schwerstkörperbehinderten Kindern sowie das Sprachheilangebot.

Als Bestandteil der Investitionsplanung 2023 der Stadt Dessau-Roßlau i. H. v. 104.000 € wurden nachfolgende Maßnahmen beantragt und sollen über Zuschüsse des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau gefördert werden:

- Modernisierung und Digitalisierung der Kindertagesbetreuung durch Ausstattung der Fachkräfte mit Smartphones und Laptops i. H. v. 4.000 €
- Erneuerung des Mobiliars in den Gruppenräumen i. H. v. 45.000 €
- Erneuerung der Therapieausstattung in der heilpädagogischen Kita „Wirbelwind 1“ i. H. v. 10.000 €
- Modernisierung / Ersatzbeschaffung von Küchenausstattung i. H. v. 20.000 €
- Modernisierung / Ersatzbeschaffung von Büroausstattung, Mobiliar sowie EDV- und Servertechnik i. H. v. 25.000 €.

Ein Umsetzungsgespräch mit dem Träger ist hierzu bereits erfolgt.

Projektabschluss und Ende des Bewilligungszeitraumes soll der 31.12.2023 sein. Da aufgrund des Kostenumfangs eine umfangreiche Planung und Organisation erforderlich sein wird, ist eine zeitnahe Mittelbereitstellung erforderlich.

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/092/2023/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.05.2023				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	14.06.2023	Zur Information.			
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	20.06.2023	Zur Information.			

Titel:

Novellierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Beschluss:

1. Der Beschluss BV/308/2014/V-51 Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII wird aufgehoben.
2. Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird entsprechend Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	• § 39 SGB VIII, • § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V. m. §§ 33 - 35 SGB VIII, § 35a Abs. 2, Nr. 3, 4 SGB VIII, § 36 – 37a SGB VIII, § 41 SGB VIII, § 42 SGB VIII • KJH-PfIG-VO LSA
-------------------------	--

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/308/2014/IV-51 Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	M08

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Finanzierungsmehrbedarf pro Jahr gesamt: 80.700,00 €

Deckungskreis: 5913

Produktkontenaufteilung:

36330.5271400	5.500,00 €
36330.5332020	19.200,00 €
36330.5332021	23.300,00 €
36330.5332031	14.900,00 €
36340.5331000	1.000,00 €
36340.5332000	13.500,00 €
36340.5332020	3.300,00 €

Mehraufwand 2023 im Planansatz der entsprechenden Produktkonten enthalten
Mehraufwand 2024 ist im Rahmen der HH-Planung 2024 zu berücksichtigen
Mehraufwand 2025 ist im Rahmen der HH-Planung 2025 zu berücksichtigen

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2023 wurden die höheren Bedarfe an Beihilfen und Zuschüssen bereits diskutiert und gegenüber dem Amt für Stadtfinanzen hinreichend begründet. Entsprechend wurden die Haushaltsmittel für

2023 ff. in den oben genannten Produktkonten angepasst und mit der Haushaltssatzung 2023 beschlossen.

Steuerrelevanz

Vorlage ist nicht steuerrelevant

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Aches Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet. Dazu gehören u. a. Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe, die eine Unterbringung von jungen Menschen außerhalb des Elternhauses in Einrichtungen, Pflegefamilien oder anderen betreuten Wohnformen erfordern. In Folge dieser stationären Unterbringungen ist das Jugendamt gemäß § 39 SGB VIII verpflichtet den notwendigen Unterhalt der jungen Menschen und Leistungsberechtigten vollumfänglich sicherzustellen. Dieser umfasst sowohl den Sachaufwand der Unterbringung (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Hygiene), als auch die Kosten der Pflege und Erziehung der jungen Menschen. Während die Grundbedarfe durch laufende Leistungen, wie Pflegegeld oder dem vereinbarten Leistungsentgelt sicher gestellt sind, sind die individuellen Bedarfe (z. B. Erstausrüstung an Bekleidung, Ferien- und Klassenfahrten, Nachhilfe) durch einmalige Beihilfen und Zuschüsse zu decken. Hierzu erlässt der örtliche Jugendhilfeträger eine entsprechende Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse.

Die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau wurde letztmals zum 01.01.2015 aktualisiert, so dass eine Überprüfung des aktuellen Bedarfsspektrums, sowie der Angemessenheit der Beträge im Hinblick auf die Preisentwicklung der letzten Jahre erforderlich war. Resultierend ergibt sich die Novellierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend der Anlage 2. Damit erfolgt gleichzeitig die Erfüllung des Prüfauftrages der Fraktion Die. Linke. zum Haushalt 2023 zur Überarbeitung des Beihilfekataloges für Pflegekinder.

Im Rahmen der Neufassung wurden neben der Anpassung der einzelnen Beträge auch grundsätzliche Regelungen zur Gewährung konkretisiert. Es zeigte sich in der Vergangenheit vermehrt, dass eine klarere Abgrenzung zwischen den Grundbedarfen, welche durch laufende Leistungen gedeckt werden und den individuellen Bedarfen erfolgen muss. Hierzu wurden detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Leistungen und den jeweiligen Gewährungs Voraussetzungen ergänzt und die Richtlinie inhaltlich neu strukturiert (Anlage 3 – Synopse).

Darüber hinaus war eine Erweiterung der Leistungen für Pflegeeltern notwendig. Um hier eine signifikante finanzielle Entlastung zu erreichen, wurden Pauschalbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege gemäß § 2 Abs. 2 der Kinder- und Jugendhilfe Pflegegeld-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) in der Richtlinie ergänzt und Leistungen zur Unterstützung von Pflegeeltern aufgenommen.

Eine wesentliche Aufgabe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau ist es u. a., neue Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen zu akquirieren, diese fachlich zu betreuen und zu qualifizieren. In der Umsetzung dieser Zielstellung ist zu betrachten, dass jungen Menschen nach der Herausnahme aus ihrer Herkunftsfamilie möglichst geeignete Bedingungen für ihr weiteres Aufwachsen bekommen sollen. Gemäß § 33 SGB VIII sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Im Interesse der im Verantwortungsbereich des Jugendamtes der Stadt Dessau-

Roßlau liegenden jungen Menschen, sollen die verbesserten Rahmenbedingungen der Richtlinie nicht nur der Aufrechterhaltung bestehender Pflegeverhältnisse dienen, sondern auch Anerkennung und Wertschätzung für die geleistete bzw. zu leistende Erziehungsarbeit durch die Pflegepersonen/Pflegefamilien zum Ausdruck bringen. Zur Sicherstellung der Qualifizierung von Pflegepersonen/Pflegefamilien sind u. a. Bewerberseminare, Supervisionen und kontinuierliche Fortbildungen vorzuhalten. Im Interesse des Einzelfalles sind die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus wird sich die neue Richtlinie positiv auf die Gewinnung neuer Pflegepersonen/Pflegefamilien auswirken, die Herausforderungen bei der Aufnahme eines Pflegekindes anzunehmen. Einhergehend mit der Überarbeitung der Richtlinie hat das Jugendamt den Leitgedanken „Gemeinsam wachsen“, im Zuge einer konzeptionellen Untersetzung formuliert. Im Zentrum der Arbeit sollen eine gesunde Entwicklung sowie das Wohl des einzelnen Pflegekindes, mit all seiner Individualität und seinen Rechten in seinem sozialen Lebensumfeld stehen.

Für die umfangreiche Novellierung der Richtlinie wurden neben den derzeitigen Preissteigerungen, auch die Bedarfsentwicklung des notwendigen Unterhaltes im Bereich der Vollzeitpflege seit 2015 sowie die aktuellen Regelungen anderer örtlicher Jugendhilfeträger betrachtet (Anlagen 5 und 6).

Zur Bemessung der neuen Beträge wurde die Bedarfsentwicklung der Lebensunterhalts- und Erziehungskosten (am Beispiel der Pflegegeldentwicklung – Anlage 6) als Indikator herangezogen. Hierfür gibt der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ jährlich eine Empfehlung zur Bemessung der Pflegegelder anhand der jeweiligen Sonderauswertungen vom Statistischen Bundesamt zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heraus. Die Entwicklung zeigt, dass sich die finanziellen Bedarfe zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes von Kindern und Jugendlichen seit 2015 aufgrund steigender Verbraucherpreise stetig erhöht haben (von 2015 bis 2023 um 47 %). Dies macht demnach auch eine Anpassung der Beträge für einmalige Beihilfen, Zuschüsse und sonstigen Leistungen an die aktuelle Preisentwicklung erforderlich.

Weiterhin wurden die Regelungen der umliegenden Landkreise und kreisfreien Städte in die Betragsbemessung einbezogen (Anlage 5). Hier wurden deutliche Unterschiede in der Ausgestaltung der jeweiligen Beihilferichtlinien hinsichtlich der Beihilfearten und Finanzierungsmodelle erkennbar. Im Bereich der Vollzeitpflege hat sich das Jugendamt Dessau-Roßlau analog der bisherigen Verfahrensweise weiterhin für die Gewährung einer monatlichen Beihilfepauschale entschieden, welche verschiedene Beihilfe- und Zuschussbedarfe vereint. Der Verwaltungsaufwand wird dadurch möglichst gering gehalten. Im Vergleich dazu würde eine Gewährung von einzelnen, jedoch monatlich/jährlich wiederkehrenden Beihilfen, wie z. B. im Landkreis Wittenberg, einen erheblichen Aufwuchs an Bearbeitungs- und Zahlungsverfahren und somit auch einen Mehrbedarf an Personal verursachen.

Ergänzend dazu werden einzelne Leistungen auch inhaltlich unterschiedlich definiert. Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel der Säuglings- und Kleinkindpflege. Hier gewährt der Landkreis Wittenberg eine Pauschalzahlung, während die Stadt Dessau-Roßlau eine bedarfsabhängige Leistung beabsichtigt und in diesem Zusammenhang einen Höchstbetrag festgelegt hat.

Auch in der Höhe der einzelnen Leistungen ist ein klarer Kontrast zwischen den Jugendämtern erkennbar. Dies begründet sich zum Teil mit der Aktualität der jeweiligen Richtlinien und der Regelmäßigkeit der Anpassung der Beträge. Ein Großteil der umliegenden Jugendämter aktualisiert die Richtlinie etwa alle 5 bis 10 Jahre. Eine Ausnahme stellt lediglich der Landkreis Wittenberg dar, welcher i. d. R. jährlich die Beträge erhöht und somit zeitnah auf eventuelle Preissteigerungen reagiert. Dieses Vorgehen ist jedoch hinsichtlich des hohen Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt Dessau-Roßlau nicht praktikabel, weshalb die Beihilfe- und Zuschussbeträge im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage prospektiv festgelegt wurden.

Weiterhin wurde zur Bedarfsermittlung auch die Antragsentwicklung für einmalige Beihilfen und Zuschüsse der letzten zwei Jahre betrachtet. Im Betrachtungszeitraum wurden Beihilfen zunehmend in einem höheren Umfang oder für in der Richtlinie nicht erfasste Leistungen (z. B. Führerschein, Pflegeelternentlastung, Schulbedarfe) beantragt und konnten entsprechend nur teilweise oder nicht gewährt werden. Mit der Anpassung der Richtlinie an die tatsächlichen Bedarfe soll eine Schlechterstellung von jungen Menschen und Pflegefamilien im Stadtgebiet Dessau-Roßlau gegenüber anderen Landkreisen und kreisfreien Städten vermieden werden. Darüber hinaus soll die Verbundenheit der Pflegefamilien gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau durch bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung im Umgang mit den Pflegekindern gestärkt werden, so dass hier auch ein positiver Effekt auf die Außenwirkung der Stadt zu erwarten ist.

Da es sich bei den Leistungen zum Lebensunterhalt um eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 bereits ein erhöhter Mehrbedarf für Beihilfen und Zuschüsse in den Produkten 36330 (Hilfe zur Erziehung) und 36340 (Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahmen) im Hinblick auf die Anpassung der Richtlinie eingeplant, so dass die für 2023 benötigten Mittel bereits im Ansatz der jeweiligen Produktkonten vorhanden sind. Weiterhin sind alle angesprochenen Produktkonten im Deckungskreis 5913, so dass eine Varianz der Kosten innerhalb der einzelnen Unterbringungsarten unproblematisch ist.

Prospektiv ergibt sich pro Jahr ein Finanzierungsmehrbedarf (Anlage 4) von ca. 80.700,00 €, welcher sich auf folgende Produktkonten im DK 5913 auswirkt:

36330 - Hilfe zur Erziehung

36330.5271400 Betreuung, Werbung und Schulung von Pflegestellen	5.500,00 €
36330.5332020 Unterbringung Vollzeitpflege	19.200,00 €
36330.5332021 Sach- und Dienstleistungen Vollzeitpflege	23.300,00 €
36330.5332031 Sach- und Dienstleistungen Heimerziehung	14.900,00 €

36340 - Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahmen

36340.5331000 Sach- und Dienstleistungen Inobhutnahmen	1.000,00 €
36340.5332000 Sach- und Dienstleistungen junge Volljährige	13.500,00 €
36340.5332020 Unterbringung Inobhutnahmen	3.300,00 €

Für die Folgejahre ist der ermittelte Mehraufwand entsprechend im Rahmen der Haushaltsplanung einzustellen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Begründung
- Anlage 2 – Richtlinie
- Anlage 3 – Synopse
- Anlage 4 – Mehrbedarfsermittlung
- Anlage 5 – überregionaler Vergleich
- Anlage 6 – Bedarfsentwicklung notwendiger Unterhalt seit 2015

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze

1.1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 3, 4 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII stationär innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau untergebracht sind. Weiterhin findet diese Richtlinie für alle Pflegepersonen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau Anwendung.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sind, gelten die örtlichen Regelungen am Unterbringungsort. Sofern die örtlichen Richtlinien anderer öffentlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, kann die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau analog angewendet werden.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 39 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn dieser außerhalb des Elternhauses gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 3, 4 SGB VIII untergebracht ist. Dies gilt ebenso für die vollstationäre Unterbringung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII.

Der notwendige Unterhalt umfasst den Sachaufwand, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgt durch die Übernahme des gemäß § 78a ff. SGB VIII vereinbarten Entgeltes. Damit sind die regelmäßigen laufenden Bedarfe des Lebensunterhaltes, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung abgegolten.

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mittels Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) festgesetzt wird.

1.3. Verfahrensgrundsätze

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden Leistungen gewährt und sind Bestandteil des notwendigen Unterhaltes. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie laufenden Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind seitens eines Antragsberechtigten vor dem Anlass bzw. der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der fallführenden Fachkraft oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Nachträglich gestellte Anträge sind in der Regel abzulehnen. Bei Inobhutnahmen erfolgt die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf.

Antragsberechtigt sind Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger, Vormund/Pfleger, Heimleiter/Bezugserzieher, sowie Personen, die für die genannten Hilfen gem. § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben.

Für die Gewährung sind neben dem Antrag auch begründende Unterlagen zu den voraussichtlichen Kosten beizufügen (z. B. Angebote, Informationsschreiben der Schule, Kostenvoranschläge). Die Erforderlichkeit der beantragten Leistung ist durch die fallführende Fachkraft zu prüfen. Die Erforderlichkeitsprüfung (Befürwortung/ Begründung/ Ablehnung) ist zusammen mit dem Antrag schriftlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Für zwingend notwendige Bedarfe oder Leistungen, die nach dieser Richtlinie pauschal gewährt werden, ist eine Erforderlichkeitsprüfung entbehrlich.

Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderliche pädagogische Befürwortung/ Begründung vorliegt, die beantragte Leistung nicht bereits durch laufende Leistungen gedeckt werden und ob nicht vorrangige Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Leistungsbescheid bekannt gegeben. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder unzureichendem Verwendungsnachweis können bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen für Unterbringung in einer Pflegefamilie werden in **Punkt 2** dieser Richtlinie geregelt. Für alle anderen Unterbringungsformen (dazu gehören auch Erziehungsfachstellen und Pflegenester in Trägerschaft) findet **Punkt 3** Anwendung.

Beantragte Leistungen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt sind oder über die festgelegten Beträge hinausgehen, erfordern eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit durch die fallführende Fachkraft. Über die Gewährung entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

2. Leistungen bei Unterbringung in Pflegefamilien

Mit der Zahlung des Pflegegeldes entsprechend der KJH-PfG-VO LSA in der jeweils gültigen Fassung sind die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen gedeckt. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat und kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z. B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Telefon, Verkehr) enthalten. Für die Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern finden die Regelungen der KJH-PfG-VO LSA Anwendung. Des Weiteren ist mit der Pflegegeldzahlung der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i.S. d. § 39 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII abgegolten.

Für junge Menschen mit einem erhöhten erzieherischen/ betreuerischen Aufwand sollen geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs geschaffen werden. Hierfür werden gem. § 2 KJH-PfG-VO Zusatzbeträge für besondere Pflegeformen gewährt.

2.1. Zusatzbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege

2.1.1. Säuglings- und Kleinkindpflege

mtl. 800,00 EUR

Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sind aber nicht zum Erhalt von Elterngeld nach dem BEEG berechtigt. Durch die Zahlung eines Zusatzbetrages für die Säuglings- und Kleinkindpflege soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden und gleichzeitig dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung getragen werden.

Pflegeeltern sollen einen monatlichen Zusatzbetrag bei Aufnahme eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhalten, wenn sie aus diesem Grund Elternzeit nehmen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Der Zusatzbetrag ist im Vorfeld schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der fallführenden Fachkraft zu beantragen. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Umfang der Arbeitszeitreduzierung.

Der Zusatzbetrag in Höhe von bis zu 800,00 EUR wird monatlich zusammen mit dem Pflegegeld gezahlt. Er wird nur für eine Pflegeperson und maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt.

2.1.2. Bereitschaftspflege

mtl. 90,00 EUR

Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 90,00 EUR unabhängig von der Belegung gewährt.

2.1.3. Heilpädagogische Pflegestelle

mtl. 200,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter heilpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.

2.1.4. Sonder-/ sozialpädagogische Pflegestelle

mtl. 100,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche in sonder-/sozialpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 100,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter sonder-/sozialpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.

2.2. Zusätzliche Leistungen für Pflegeeltern

2.2.1. Kosten der Eignungsfeststellung

tatsächliche Höhe

Die im Rahmen der Eignungsfeststellung als Pflegefamilie entstehenden Kosten für beizubringende Dokumente und sonstige Nachweise (z. B. Führungszeugnisse) werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

2.2.2. Fortbildung / Supervision

jährl. 500,00 EUR

Für die Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Fahrtkosten zu Fortbildungen können zusätzlich gewährt werden. Die Bezuschussung erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung der fallführenden Fachkraft.

Sofern die, in der Pflegefamilie lebenden, Pflegekinder besondere Beeinträchtigungen haben oder ein höherer Erziehungsaufwand besteht, haben die Pflegeeltern Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe. Über den Bedarf entscheidet die fallführende Fachkraft.

2.2.3. Pflegeelternentlastung

jährl. 250,00 EUR

Zur Entlastung der Pflegeeltern kann einmal im Jahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen Ferienfreizeit bis zu 250,00 EUR je Pflegekind gewährt werden. Diese Maßnahme soll die Pflegebereitschaft der Pflegeeltern stärken und langfristig den Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie sichern. Über den Bedarf und die Geeignetheit einer Entlastungsmaßnahme entscheidet die fallführende Fachkraft. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Ferienmaßnahme.

2.3. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse, laufende Leistungen

2.3.1. Beihilfepauschale

mtl. 50,00 EUR

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Ausgenommen sind Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Ausstattungsergänzungen / Ersatzbeschaffungen, sowie Urlaubs- und Ferienreisen mit der Pflegefamilie. Die Gewährung erfolgt ohne Antrags- und Nachweispflicht.

2.3.2. Haftpflichtversicherung für Pflegekinder

jährl. 120,00 EUR

Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Pflegekinder im Innenverhältnis durch die Pflegeeltern (sogenannte Binnenhaftpflichtversicherung) werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 120,00 EUR pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Binnenhaftpflichtversicherung wird je nach Einzelfall in Zusammenarbeit zwischen der fallführenden Fachkraft und den Pflegeeltern entschieden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice.

2.3.3. Erstausrüstung einer Pflegestelle / Bekleidungserstausrüstung

Pflegefamilien erhalten bei Erstaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung der Pflegestelle. Lebte zuvor bereits ein Pflegekind in der Familie, erfolgt eine Gewährung nur für die notwendige Ausstattungsergänzung. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen.

Erstausrüstung für Babys und Kleinkinder

max. 1.000,00 EUR

Bei der Erstaufnahme eines Babys oder Kleinkindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, kann für die Erstausrüstung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Erstausrüstung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kinderwagen und Kindersitz.

Erstausrüstung für Kinder und Jugendliche

max. 800,00 EUR

Bei der Erstaufnahme eines jungen Menschen ab dem 4. Lebensjahr, kann für die Erstausrüstung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Die Erstausrüstung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kindersitz und eine Schulgrundausrüstung.

Bekleidungserstausrüstung

max. 200,00 EUR

Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausrüstung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft.

2.3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung

tatsächliche Höhe

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen sind bereits mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten. Die Pflegefamilie hat die zweckmäßige Verwendung der Leistung jährlich nachzuweisen.

2.3.5. Schulbedarf / Schulmaterial

jährl. 150,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden, sofern diese Kosten nicht vorrangig durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.

2.3.6. Klassenfahrten

tatsächliche Höhe

Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung der Schule, sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.

2.3.7. Nachhilfe

tatsächliche Höhe

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.

2.3.8. Wichtige persönliche Anlässe

pauschal 150,00 EUR

Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

2.3.9. Eintritt in das Berufsleben

max. 150,00 EUR

Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.

2.3.10. Verselbstständigung

max. 1.500,00 EUR

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.

2.3.11. Fahrerlaubnis

max. 1.000,00 EUR

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.

3. Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes eines Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erfolgt regelmäßig durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch das Entgelt gedeckt. Zusätzlich zum Entgelt wird ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Bei Inobhutnahmen ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf möglich.

3.1. Bekleidungserstaussstattung

max. 200,00 EUR

Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstaussstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag auf Erstaussstattung ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen zu stellen.

3.2. Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

pauschal 50,00 EUR

Die Gewährung einer Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe erfolgt jährlich ohne Antragstellung in Höhe von je 50,00 EUR. Die Beihilfen können jeweils im Geburtstagsmonat des jungen Menschen bzw. im Dezember in Rechnung gestellt werden. Eine Nachweispflicht besteht nicht.

3.3. Schulbedarf / Schulmaterial

jährl. 150,00 EUR

Für junge Menschen in Einrichtungen soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.

3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung

tatsächliche Höhe

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind aus dem täglichen Verpflegungsanteil des Entgeltes zu entrichten.

3.5. Klassenfahrten

tatsächliche Höhe

Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung der Schule beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.

3.6. Ferienfahrten

jährl. 150,00 EUR

Für Ferienfahrten kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 150,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.

3.7. Beiträge für Sport- und Freizeitvereine

mtl. 15,00 EUR

Für junge Menschen in Einrichtungen sollen die Beiträge für die Mitgliedschaft in Sport- und Freizeitvereinen bis zu einer Höhe von monatlich 15,00 EUR übernommen werden. Dem Antrag ist eine Mitgliedsbescheinigung und ein Nachweis zur Gebührenerhebung beizufügen.

3.8. Nachhilfe

tatsächliche Höhe

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.

3.9. Wichtige persönliche Anlässe

pauschal 150,00 EUR

Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

3.10. Eintritt in das Berufsleben

max. 150,00 EUR

Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Dem Antrag ist ein Angebot beizulegen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.

3.11. Verselbstständigung

max. 1.500,00 EUR

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen, kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII kann die Beihilfe zur Verselbstständigung auch zum Erhalt des vorhandenen Wohnraums gewährt werden.

3.12. Fahrerlaubnis

max. 1.000,00 EUR

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei

Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 32 - 35, Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII vom 29.10.2014, beschlossen durch den Oberbürgermeister am 11.11.2014 (BV/308/2014/V-51), außer Kraft.

Synopse

zur

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Bisherige Fassung vom 01.01.2015	Neufassung ab 2023	Begründung/Bemerkung
Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII	Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	Im Titel wurde nun die allg. Rechtsgrundlage benannt und auf die Aufzählung der Voraussetzungen verzichtet
1. Grundlagen des Verwaltungshandelns Grundlagen des Verwaltungshandelns sind das SGB VIII sowie die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung (KJH-PfIG-VO) veröffentlicht im GVBL.LSA Nr. 20/2007, ausgegeben am 20.08.2007, ergänzt durch die Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung vom 13.02.2012. Bei der Gewährung der o. g. Hilfen ist auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen. Als notwendiger Unterhalt können neben den mit § 39 SGB VIII geregelten gesetzlichen pauschalierten Beträgen für laufende Leistungen.	1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze 1.1. Anwendungsbereich Die Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 3, 4 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII stationär innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau untergebracht sind. Weiterhin findet diese Richtlinie für alle Pflegepersonen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau Anwendung.	Die Punkte 1. bis 3. der Altfassung wurden gestrichen und durch Punkt 1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze ersetzt. Inhaltlich wurde der Anwendungsbereich in Punkt 1.1. klarer definiert und erläutert. Die gesetzlichen Grundlagen unter Punkt 1.2. wurden als Voraussetzung für eine Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie vollständig und abschließend aufgeführt. Die Verfahrensgrundsätze wurden in Punkt 1.3. konkretisiert und hinreichend bestimmt, um eine einheitliche und klar definierte Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten.

(Pflegekostensatz bei Heimunterbringungen bzw. Pflegegeld bei Vollzeitpflege) auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens orientiert am Einzelfall gewährt werden. 2. Verfahren Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (Leistungen) werden regelmäßig nur auf Antrag und nicht rückwirkend gewährt. In jedem Fall erfolgt eine individuelle Einzelfallprüfung. Die Höhe der einmaligen Leistungen soll in der Regel nicht die in der Richtlinie festgelegten Höchstbeträge überschreiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel werden sie zurückgefordert. 3. Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für alle von der Stadt Dessau-Roßlau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen nach den o. g. Vorschriften des SGB VIII. Für Kinder, Jugendliche und ggf. junge Volljährige, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau untergebracht sind, sind das Pflege- und Erziehungsgeld sowie die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII entsprechend der dort geltenden Richtlinien zu zahlen. Sofern die Betroffenen damit schlechter gestellt werden, soll die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau angewendet werden. Im Falle einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII ist im begründeten Einzelfall diese Richtlinie analog anzuwenden.	Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sind, gelten die örtlichen Regelungen am Unterbringungsort. Sofern die örtlichen Richtlinien anderer öffentlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, kann die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau analog angewendet werden. 1.2. Gesetzliche Grundlagen Gemäß § 39 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn dieser außerhalb des Elternhauses gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 3, 4 SGB VIII untergebracht ist. Dies gilt ebenso für die vollstationäre Unterbringung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII. Der notwendige Unterhalt umfasst den Sachaufwand, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgt durch die Übernahme des gemäß § 78a ff. SGB VIII vereinbarten Entgeltes. Damit sind die regelmäßigen laufenden Bedarfe des Lebensunterhaltes, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung abgegolten. Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mittels Kinder- und Jugendhilfe-	
--	---	--

	Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) festgesetzt wird. 1.3. Verfahrensgrundsätze Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden Leistungen gewährt und sind Bestandteil des notwendigen Unterhaltes. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird. Die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie laufenden Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind seitens eines Antragsberechtigten vor dem Anlass bzw. der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der fallführenden Fachkraft oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Nachträglich gestellte Anträge sind in der Regel abzulehnen. Bei Inobhutnahmen erfolgt die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf. Antragsberechtigt sind Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger, Vormund/ Pfleger, Heimleiter/ Bezugserzieher, sowie Personen, die für die genannten Hilfen gem. § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben. Für die Gewährung sind neben dem Antrag auch begründende Unterlagen zu den voraussichtlichen Kosten beizufügen (z. B. Angebote, Informationsschreiben der Schule, Kostenvoranschläge). Die Erforderlichkeit der beantragten Leistung ist durch die fallführende Fachkraft zu prüfen. Die Erforderlichkeitsprüfung (Befürwortung/ Begründung/ Ablehnung) ist zusammen mit dem Antrag schriftlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Für zwingend notwendige Bedarfe oder Leistungen, die nach dieser Richtlinie pauschal gewährt werden, ist eine Erforderlichkeitsprüfung entbehrlich.	
--	---	--

	Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung erfolgt durch den Sachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderliche pädagogische Befürwortung/Begründung vorliegt, die beantragte Leistung nicht bereits durch laufende Leistungen gedeckt werden und ob nicht vorrangige Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Leistungsbescheid bekannt gegeben. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder unzureichendem Verwendungsnachweis können bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen für Unterbringung in einer Pflegefamilie werden in Punkt 2 dieser Richtlinie geregelt. Für alle anderen Unterbringungsformen (dazu gehören auch Erziehungsfachstellen und Pflegenester in Trägerschaft) findet Punkt 3 Anwendung. Beantragte Leistungen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt sind oder über die festgelegten Beträge hinausgehen, erfordern eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit durch die fallführende Fachkraft. Über die Gewährung entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.	
4. Leistungen (einmalige Beihilfen oder Zuschüsse)	-	Die in der Altfassung unter Punkt 4. erfassten Leistungen werden den Punkten 2. und 3. Der Neufassung zugeordnet. Der inhaltliche Vergleich der Unterpunkte erfolgt positionsgerecht.

-	2. Leistungen bei Unterbringung in Pflegefamilien Mit der Zahlung des Pflegegeldes entsprechend der KJH-PfG-VO LSA in der jeweils gültigen Fassung sind die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen gedeckt. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat und kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z. B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Telefon, Verkehr) enthalten. Für die Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern finden die Regelungen der KJH-PfG-VO LSA Anwendung. Des Weiteren ist mit der Pflegegeldzahlung der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i.S. d. § 39 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII abgegolten. Für junge Menschen mit einem erhöhten erzieherischen/ betreuerischen Aufwand sollen geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs geschaffen werden. Hierfür werden gem. § 2 KJH-PfG-VO Zusatzbeträge für besondere Pflegeformen gewährt. 2.1. Zusatzbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege 2.1.1. Säuglings- und Kleinkindpflege - mtl. 800,00 EUR Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sind aber nicht zum Erhalt von Elterngeld nach dem BEEG berechtigt. Durch die Zahlung eines Zusatzbetrages für die Säuglings- und Kleinkindpflege soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden und gleichzeitig dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung getragen werden. Pflegeeltern sollen einen monatlichen Zusatzbetrag bei Aufnahme eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Die Erläuterung zu Punkt 2. wurde ergänzt, um Inhalt, Ziel und Zweck der Annexleistungen bei der Unterbringung in Pflegefamilien klar zu definieren. Punkt 2.1. wurde neu eingeführt. Es erfolgt erstmals die Festlegung einer Verfahrensweise bei der Gewährung von besonderen Formen der Vollzeitpflege. Des Weiteren werden im Rahmen des § 2 KJH-PfG-VO LSA die Zusatzbeträge festgelegt.
---	---	---

	erhalten, wenn sie aus diesem Grund Elternzeit nehmen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Der Zusatzbetrag ist im Vorfeld schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der fallführenden Fachkraft zu beantragen. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Umfang der Arbeitszeitreduzierung. Der Zusatzbetrag in Höhe von bis zu 800,00 EUR wird monatlich zusammen mit dem Pflegegeld gezahlt. Er wird nur für eine Pflegeperson und maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt. 2.1.2. Bereitschaftspflege - mtl. 90,00 EUR Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 90,00 EUR unabhängig von der Belegung gewährt. 2.1.3. Heilpädagogische Pflegestelle - mtl. 200,00 EUR Für Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter heilpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt. 2.1.4. Sonder-/ sozialpäd. Pflegestelle - mtl. 100,00 EUR Für Kinder und Jugendliche in sonder-/sozialpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 100,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter sonder-/sozialpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.	
--	--	--

	2.2. Zusätzliche Leistungen für Pflegeeltern 2.2.1. Kosten der Eignungsfeststellung - tatsächliche Höhe Die im Rahmen der Eignungsfeststellung als Pflegefamilie entstehenden Kosten für beizubringende Dokumente und sonstige Nachweise (z. B. Führungszeugnisse) werden in tatsächlicher Höhe erstattet. 2.2.2. Fortbildung / Supervision - jährl. 500,00 EUR Für die Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Fahrtkosten zu Fortbildungen können zusätzlich gewährt werden. Die Bezuschussung erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung der fallführenden Fachkraft. Sofern die, in der Pflegefamilie lebenden, Pflegekinder besondere Beeinträchtigungen haben oder ein höherer Erziehungsaufwand besteht, haben die Pflegeeltern Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe. Über den Bedarf entscheidet die fallführende Fachkraft. 2.2.3. Pflegeelternentlastung - jährl. 250,00 EUR Zur Entlastung der Pflegeeltern kann einmal im Jahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen Ferienfreizeit bis zu 250,00 EUR je Pflegekind gewährt werden. Diese Maßnahme soll die Pflegebereitschaft der Pflegeeltern stärken und langfristig den Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie sichern. Über den Bedarf und die Geeignetheit einer Entlastungsmaßnahme entscheidet die fallführende Fachkraft. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Ferienmaßnahme.	Punkt 2.2. wurde neu eingeführt. Es werden Möglichkeiten der Entlastung von Pflegeeltern aufgeführt und definiert. Die Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern ist eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welche durch mit in Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG vom 10.06.2021) noch erweitert wurde.
--	--	---

4. Leistungen (einmalige Beihilfen oder Zuschüsse) 4.1. Leistungen für Vollzeitpflege Monatlicher Pauschalbetrag: Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen zu eröffnen, werden die regelmäßige wiederkehrenden Bedarfe, wie Urlaubs- und Ferienbeihilfe, Klassenfahrten, Ausstattungs-ergänzung und Ersatzbeschaffung, sowie Vereinsbeiträge und Kursgebühren mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Für nichtschulpflichtige Kinder beträgt die monatliche Pauschale 33,00 EUR. Für schulpflichtige Kinder wird eine monatliche Pauschale von 43,00 EUR (inklusive Klassenfahrten) gewährt. Die Pauschale wird mit der laufenden Pflegegeldzahlung überwiesen.	2.3. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse, laufende Leistungen 2.3.1. Beihilfepauschale - mtl. 50,00 EUR Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Ausgenommen sind Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Ausstattungsergänzungen / Ersatzbeschaffungen, sowie Urlaubs- und Ferienreisen mit der Pflegefamilie. Die Gewährung erfolgt ohne Antrags- und Nachweispflicht.	Die monatliche Beihilfepauschale wurde inhaltlich neu definiert und in der Höhe an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Bedarfe nach der Altfassung, welche nun nicht mehr Bestandteil der Pauschale sind, finden sich im laufenden Pflegegeld (siehe Pkt. 2.) oder in zusätzlichen Beihilfen/Zuschüssen in der Neufassung der Richtlinie wieder.
-	2.3.2. Haftpflichtversicherung für Pflegek.- jährl. 120,00 EUR Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Pflegekinder im Innenverhältnis durch die Pflegeeltern (sogenannte Binnenhaftpflichtversicherung) werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 120,00 EUR pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Binnenhaftpflichtversicherung wird je nach Einzelfall in Zusammenarbeit zwischen der fallführenden Fachkraft und den Pflegeeltern entschieden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice.	Punkt 2.3.2. wurde ergänzt und dient der Regelung zur Verfahrensweise und des Höchstbetrages. Die Leistung wurde bisher nur im Rahmen von Einzelfallprüfungen gewährt.

Erstausstattung (Einrichtung, Bekleidung o. ä.) einer Pflegestelle für: einen Säugling bis 800,00 EUR Kinder und Jugendliche bis 500,00 EUR	2.3.3. Erstausstattung einer Pflegestelle / Bekleidungserstausstattung Pflegefamilien erhalten bei Erstaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung der Pflegestelle. Lebte zuvor bereits ein Pflegekind in der Familie, erfolgt eine Gewährung nur für die notwendige Ausstattungsergänzung. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen. Erstausstattung für Babys und Kleinkinder - max. 1.000 EUR Bei der Erstaufnahme eines Babys oder Kleinkindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, kann für die Erstausstattung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Erstausstattung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kinderwagen und Kindersitz. Erstausstattung für Kinder und Jugendliche - max. 800,00 EUR Bei der Erstaufnahme eines jungen Menschen ab dem 4. Lebensjahr, kann für die Erstausstattung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Die Erstausstattung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kindersitz und eine Schulgrundausstattung. Bekleidungserstausstattung - max. 200,00 EUR Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft.	Punkt 2.3.3. definiert Inhalt, Zweck und Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Beihilfe. Weiterhin wurden die Höchstbeträge angepasst.
---	---	--

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (soweit im Hilfeplan vereinbart) tatsächliche Höhe	2.3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung - tatsächliche Höhe Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen sind bereits mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten. Die Pflegefamilie hat die zweckmäßige Verwendung der Leistung jährlich nachzuweisen.	Inhalt und Verfahrensablauf wurden konkretisiert.
-	2.3.5. Schulbedarf / Schulmaterial - jährl. 150,00 EUR Für Kinder und Jugendliche soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden, sofern diese Kosten nicht vorrangig durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.	Punkt 2.3.5. wurde gesondert aufgenommen. Die Leistung war lt. Altfassung Bestandteil der Beihilfepauschale. Der Inhalt der Beihilfe wurde nun hinreichend bestimmt.
-	2.3.6. Klassenfahrten - tatsächliche Höhe Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung der Schule, sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.	Punkt 2.3.6. wurde gesondert aufgenommen. Die Leistung war lt. Altfassung Bestandteil der Beihilfepauschale. Da der Bedarf jedoch die bisher gewährte Leistung übersteigt, wurde die Gewährung der Leistung nun geregelt und ist bedarfsentsprechend.

Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes begründet sind (z. B. Nachhilfeunterricht, besonderer erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf) jährlich 500,00 EUR	-	Der Punkt Mehraufwendungen der Altfassung entfällt, da in der Neufassung die Leistungen bedarfsgerechter definiert werden. Die Position Nachhilfe gehört zum notwendigen Unterhalt und muss bedarfsgerecht erbracht werden (siehe Pkt. 2.3.7.)
-	2.3.7. Nachhilfe - tatsächliche Höhe Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.	Punkt 2.3.7. wurde neu aufgenommen. Die Leistung wird derzeit bereits bedarfsgerecht erbracht. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes.
Beihilfe einmalige persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Jugendweihe) je 100,00 EUR Gebühr Jugendweihe tatsächliche Höhe	2.3.8. Wichtige persönliche Anlässe - pauschal 150,00 EUR Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.	In Punkt 2.3.8. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Pauschalbetrags angepasst.
-	2.3.9. Eintritt in das Berufsleben - max. 150,00 EUR Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.	Punkt 2.3.9. wurde separat aufgenommen und war vorher Bestandteil des Mehrbedarfes nach Altfassung. Es werden erstmals Voraussetzungen und Höchstbetrag geregelt.

Bezug eigenen Wohnraumes / Hilfen zur Verselbstständigung bis zu 750,00 EUR	2.3.10. Verselbstständigung - max. 1.500,00 EUR Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.	In Punkt 2.3.10. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Höchstbetrags an die derzeitige Preisentwicklung angepasst.
-	2.3.11. Fahrerlaubnis - max. 1.000,00 EUR Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.	Punkt 2.3.11. wurde neu aufgenommen. In der Vergangenheit zeigten sich Bedarfe an einem Zuschuss zur Fahrerlaubnis um bestimmte Ausbildungsberufe absolvieren zu können. Bisher bestand keine Möglichkeit eines Zuschusses, so dass die Jungen Menschen ggf. in der Auswahl ihrer Berufsausbildung eingeschränkt waren. Die Gewährungsvoraussetzungen wurden hinreichend definiert, so dass bei notwendigem Bedarf ein Zuschuss erfolgen kann.
Fahrtkosten für Besuche und Beurlaubungen entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII nach geltenden Bahntarifen (Die Übernahme der Kosten für eine Bahncard ist möglich, soweit dies kostengünstiger ist. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für die Nutzung des PKW gemäß Bundesreisekostengesetz)	-	Der Punkt entfällt. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser RL.

4.2. Leistungen bei Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung außerhalb des Elternhauses gemäß § 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a SGB VIII	3. Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes eines Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erfolgt regelmäßig durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch das Entgelt gedeckt. Zusätzlich zum Entgelt wird ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Bei Inobhutnahmen ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf möglich.	Die Erläuterung zu Punkt 3. wurde ergänzt, um die einzelnen Bestandteile des notwendigen Unterhaltsbedarfes nach § 39 SGB VIII zu erläutern und die nachfolgend geregelten Annexleistungen diesbezüglich einzuordnen.
Erstausstattung (Kleidung, Schulsachen o. ä.) bei dringend notwendigem Bedarf, wenn dieser nicht über den Pflegekostensatz o. ä. gedeckt wird bis zu 100,00 EUR	3.1. Bekleidungserstausstattung - max. 200,00 EUR Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag auf Erstausstattung ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen zu stellen.	In Punkt 3.1. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Höchstbetrags an die derzeitige Preisentwicklung angepasst.
-	3.2. Geburtstags- / Weihnachtsbeihilfe - pauschal 50,00 EUR Die Gewährung einer Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe erfolgt jährlich ohne Antragstellung in Höhe von je 50,00 EUR. Die Beihilfen können jeweils im Geburtstagsmonat des jungen Menschen bzw. im Dezember in Rechnung gestellt werden. Eine Nachweispflicht besteht nicht.	Punkt 3.2. wurde neu aufgenommen, dabei wurde sich an den umliegenden Landkreisen orientiert. Derzeit erfolgt die Finanzierung von Geschenken durch die Einrichtung selbst, sofern diese Positionen im Entgelt kalkuliert sind. Die Beihilfe soll die Gleichbehandlung junger Menschen in Einrichtungen sicherstellen.

-	3.3. Schulbedarf / Schulmaterial - jährl. 150,00 EUR Für junge Menschen in Einrichtungen soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulanzen und Sporttaschen enthalten.	Punkt 3.3. wurde neu aufgenommen. Die Leistung stellt einen notwendigen Bedarf dar, welcher bisher nur nach Einzelfallprüfung gewährt werden konnte. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes, sowie die Festlegung der Pauschale.
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (soweit im Hilfeplan vereinbart) tatsächliche Höhe	3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung - tatsächliche Höhe Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind aus dem täglichen Verpflegungsanteil des Entgeltes zu entrichten.	Inhalt und Verfahrensablauf wurden konkretisiert.
Klassenfahrten - sofern keine alternative Finanzierung möglich tatsächliche Höhe	3.5. Klassenfahrten - tatsächliche Höhe Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung der Schule beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.	Inhalt und Verfahrensablauf wurden konkretisiert.
Urlaubs- und Ferienreisen für max. 14 Tage je Kalenderjahr pro Tag bis zu 10,00 EUR	3.6. Ferienfahrten - jährl. 150,00 EUR Für Ferienfahrten kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 150,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.	

Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes begründet sind (z. B. Nachhilfeunterricht, besonderer erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf) jährlich 500,00 EUR	-	Der Punkt Mehraufwendungen der Altfassung entfällt, da in der Neufassung der RL die Leistungen bedarfsgerechter definiert werden. Die Position Nachhilfe gehört zum notwendigen Unterhalt und muss bedarfsgerecht erbracht werden (siehe Pkt. 3.8.)
-	3.7. Beiträge für Sport- und Freizeitvereine - mtl. 15,00 EUR Für junge Menschen in Einrichtungen sollen die Beiträge für die Mitgliedschaft in Sport- und Freizeitvereinen bis zu einer Höhe von monatlich 15,00 EUR übernommen werden. Dem Antrag ist eine Mitgliedsbescheinigung und ein Nachweis zur Gebührenerhebung beizufügen.	Punkt 3.7. wurde neu aufgenommen. Die Leistung wird derzeit bereits bedarfsgerecht erbracht. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes und die Festlegung eines Höchstbetrages.
-	3.8. Nachhilfe - tatsächliche Höhe Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.	Punkt 3.8. wurde neu aufgenommen. Die Leistung wird derzeit bereits bedarfsgerecht erbracht. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes.
Beihilfe einmalige persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Jugendweihe) je 100,00 EUR Gebühr Jugendweihe tatsächliche Höhe	3.9. Wichtige persönliche Anlässe - pauschal 150,00 EUR Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.	In Punkt 3.9. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Pauschalbetrags angepasst.

-	3.10. Eintritt in das Berufsleben - max. 150,00 EUR Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Dem Antrag ist ein Angebot beizulegen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.	Punkt 3.10. wurde separat aufgenommen und war vorher Bestandteil des Mehrbedarfes nach Altfassung. Es werden erstmals Voraussetzungen und Höchstbetrag geregelt.
Bezug eigenen Wohnraumes / Hilfen zur Verselbstständigung bis zu 750,00 EUR	3.11. Verselbstständigung - max. 1.500,00 EUR Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen, kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen. Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII kann die Beihilfe zur Verselbstständigung auch zum Erhalt des vorhandenen Wohnraums gewährt werden.	In Punkt 3.11. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Höchstbetrags an die derzeitige Preisentwicklung angepasst.
-	3.12. Fahrerlaubnis - max. 1.000,00 EUR Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausbezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.	Punkt 3.12. wurde neu aufgenommen. In der Vergangenheit zeigten sich Bedarfe an einem Zuschuss zur Fahrerlaubnis um bestimmte Ausbildungsberufe absolvieren zu können. Bisher bestand keine Möglichkeit eines Zuschusses, so dass die Jungen Menschen ggf. in der Auswahl ihrer Berufsausbildung eingeschränkt waren. Die Gewährungsvoraussetzungen wurden hinreichend definiert, so dass bei notwendigem Bedarf ein Zuschuss erfolgen kann.

Fahrtkosten für Besuche und Beurlaubungen entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII nach geltenden Bahntarifen (Die Übernahme der Kosten für eine Bahncard ist möglich, soweit dies kostengünstiger ist. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für die Nutzung des PKW gemäß Bundesreisekostengesetz)	-	Der Punkt entfällt. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser RL.
4.3 Leistungen für teilstationäre Angebote der Hilfen zu Erziehung gem. § 32 SGB VIII Ferienreisen bzw. -gestaltung für max. 5 Tage je Kalenderjahr pro Tag bis zu 10,00 EUR	-	Punkt 4.3 der Altfassung wird gestrichen. Teilstationäre Angebote sind vom Anwendungsbereich dieser RL ausgenommen. Die Finanzierung von Ferienfahrten erfolgt über das Entgelt.
Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.	4. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 32 - 35, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII vom 29.10.2014, beschlossen durch den Oberbürgermeister am 11.11.2014 (BV/308/2014/V-51), außer Kraft.	

TOP Ö 10.2

Ermittlung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfes

Pkt.	Beihilfen und Zuschüsse - Vollzeitpflege	Dessau-Roßlau (neu ab 2023)	Dessau-Roßlau (bisher)	Mehraufwand im Jahr 2023	Begründung/Berechnung Mehraufwendungen	betreffene Produktkonten
2.1.1.	erzieher. Mehraufwand für Säuglinge	800 €/mtl.	-	19.200,00 €	prospektiv 2 Fälle	36330.5332020
2.1.2.	Freihaltegeld Bereitschaftspflegegeld	90 €/mtl.	-	3.240,00 €	prospektiv 3 Bereitschaftspflegefamilien	36340.5332020
2.2.1.	Auslagen für Eignungsfeststellung	tats. Höhe	-	500,00 €	ca. 50 € je neue PF (10 neue PF/Jahr)	36330.5271400
2.2.2.	Supervision Pflegeeltern / Fort-/Weiterbildung Pflegeeltern	500 €	-	5.000,00 €	Kosten werden derzeit bereits bedarfsgerecht übernommen, prospektiv nehmen 10 Fälle mehr die Leistung in Anspruch; hier zudem Regelung der	36330.5271400
2.2.3.	Entlastung Pflegeeltern (Ferienlager)	250 €	-	5.000,00 €	nur auf Antrag und nach Bedarfsprüfung durch den PKD, prospektiv 20 Fälle	36330.5332021
2.3.1.	Beihilfepauschale (Ferienfahrten/Geschenke/Vereine)	50 €/mtl.	33 € - 43 €/mtl.	10.800,00 €	Erhöhung um ø 12 € für ca. 75 Fälle innerhalb des Stadtgebiets	36330.5332021
2.3.2.	Haftplichtversicherung	120 €	im Einzelfall	-	Kosten werden derzeit bereits übernommen, hier nur Verfahrensregelung	36330.5332021
2.3.3.	Erstausstattung Pflegestelle	800 € - 1.000 €	500 € - 800 €	2.500,00 €	Erhöhung um ø 250 € für prospektiv 10 neue Fälle / Jahr	36330.5332021
	Erstausstattung Bekleidung/Grundausst.	200 €	inkl.	2.000,00 €	200 € für prospektiv 10 neue Fälle	36330.5332021
	Ausstattungsergänzung	inkl.	inkl.	-	in Beihilfepauschale enthalten	36330.5332021
	Geburtstag	inkl.	inkl.	-	in Pflegegeld enthalten	36330.5332021
	Weihnachten	inkl.	inkl.	-	in Pflegegeld enthalten	36330.5332021
2.3.4.	Gebühr für Kindertagesbetreuung	tats. Höhe	tats. Höhe	-	Kosten wie bisher geplant	36330.5332021
2.3.5.	Schulmaterial / Schulbedarfe	150 €	im Einzelfall	9.000,00 €	notwendiger Bedarf nun in RL neu geregelt, Kosten für ca. 60 Fälle	36330.5332021
2.3.6.	Klassenfahrten	tats. Höhe	im Einzelfall	10.000,00 €	notwendiger Bedarf nun in RL neu geregelt, Kosten ø 200 € für ca. 50 Fälle (weniger Bedarf bei Grundschulern)	36330.5332021
2.3.7.	Nachhilfe	tats. Höhe	tats. Höhe	-	Kosten wie bisher geplant	36330.5332021
	Ferienfahrten /Urlaub	inkl.	inkl.	-	in Beihilfepauschale enthalten	36330.5332021
	Vereinsbeiträge	inkl.	inkl.	-	in Beihilfepauschale enthalten	36330.5332021
2.3.8.	pers. Anlässe (Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Abschluss etc.)	150 €	100 €	750,00 €	pro Jahr ca. 15 pers. Anlässe	36330.5332021
	Mehrbedarfe / sonstige Beihilfen	-	500 €	-17.500,00 €	Mehrbedarfe entfallen für ca. 35 Fälle, da konkrete Bedarfe nun in die RL aufgenommen wurden	36330.5332021
2.3.9.	Eintritt in das Berufsleben	150 €	-	750,00 €	prospektiv pro Jahr ca. 5 Fälle	36330.5332021
2.3.10.	Verselbstständigung	1.500 €	750 €	3.750,00 €	prospektiv pro Jahr ca. 5 Fälle	36340.5332000
2.3.11.	Fahrerlaubnis	1.000 €	-	3.000,00 €	prospektiv pro Jahr ca. 3 Fälle	36340.5332000
				57.990,00 €		

Pkt.	Beihilfen und Zuschüsse - stationäre Einrichtungen	Dessau-Roßlau (neu ab 2023)	Dessau-Roßlau (bisher)	Mehraufwendungen im Jahr 2023	Berechnung Mehraufwendungen	Produktkonto
3.1.	Erstausstattung Bekleidung/Grundausst.	200 €	100 €	3.000,00 €	Erhöhung um 100 € für prospektiv 30 neue Fälle (davon 20 Heimerziehung / 10 Inobhutnahme)	36330.5332031 / 36340.5331000
3.2.	Geburtstag	50 €	-	2.500,00 €	Kosten für ca. 50 Fälle innerhalb des Stadtgebietes	36330.5332031
	Weihnachten	50 €	-	2.500,00 €	Kosten für ca. 50 Fälle innerhalb des Stadtgebietes	36330.5332031
3.3.	Schulmaterial / Schulbedarfe	150 €	im Einzelfall	6.000,00 €	Kosten für ca. 40 Fälle innerhalb des Stadtgebietes	36330.5332031
3.4.	Gebühr für Kindertagesbetreuung	tats. Höhe	tats. Höhe	-	kein Mehraufwand	36330.5332031
3.5.	Klassenfahrten	tats. Höhe	tats. Höhe	-		36330.5332031
3.6.	Ferienfahrten	150 €	140 €	1.100,00 €	Erhöhung um 10 € für ca. 50 Fälle innerhalb des Stadtgebietes	36330.5332031
3.7.	Vereinsbeiträge	15 €/mtl.	-	9.000,00 €	Kosten für ca. 50 Fälle innerhalb des Stadtgebietes	36330.5332031
3.8.	Nachhilfe	tats. Höhe	tats. Höhe	-		
3.9.	pers. Anlässe (Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Abschluss etc.)	150 €	100 €	1.000,00 €	pro Jahr ca. 20 pers. Anlässe	36330.5332031
	Mehrbedarfe / sonstige Beihilfen	-	500 €	-10.000,00 €	Mehrbedarfe entfallen für ca. 20 Fälle, da konkrete Bedarfe nun in die RL aufgenommen wurden	36330.5332031
3.10.	Eintritt in das Berufsleben	150 €	-	750,00 €	prospektiv pro Jahr ca. 5 Fälle	36330.5332031
3.11.	Verselbstständigung	1.500 €	750 €	3.750,00 €	prospektiv pro Jahr ca. 5 Fälle	36340.5332000
3.12.	Fahrerlaubnis	1.000 €	-	3.000,00 €	prospektiv pro Jahr ca. 3 Fälle	36340.5332000
				22.600,00 €		

Produktkonto	Gesamtbedarf
36330.5271400	5.500,00 €
36330.5332020	19.200,00 €
36330.5332021	23.300,00 €
36330.5332031	14.900,00 €
36340.5331000	1.000,00 €
36340.5332000	13.500,00 €
36340.5332020	3.300,00 €
	80.700,00 €

TOP Ö 10.2

überregionaler Vergleich Beihilfen und Zuschüsse

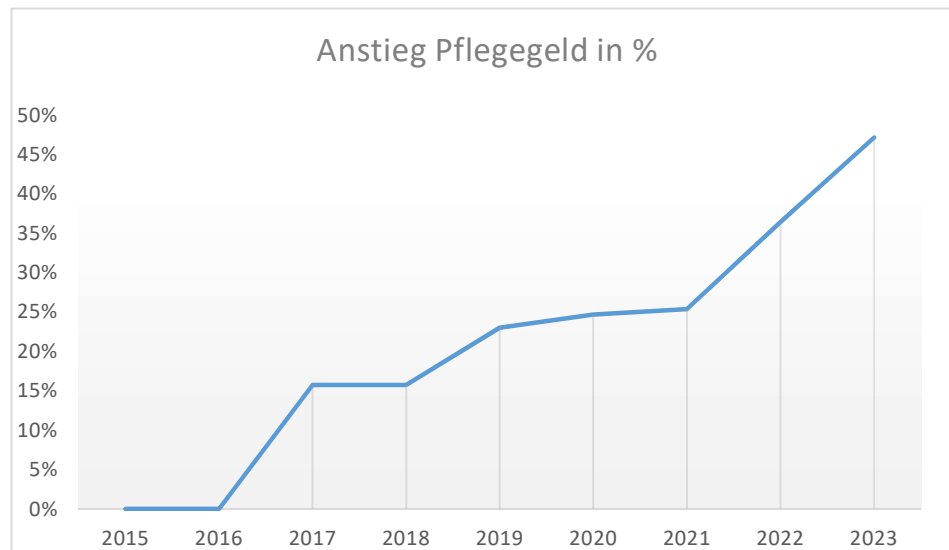
Beihilfe/Zuschuss § 33 SGB VIII	Dessau-Roßlau (neu ab 2023)	Dessau-Roßlau (bisher)	Magdeburg	Halle (Saale)	Anhalt-Bitterfeld	Wittenberg	Salzlandkreis	Börde	Saalekreis
erzieher. Mehraufwand für Säuglinge	800 €/mtl.	-	-	-	-	50 €/mtl.	-	800 €/mtl.	300 €/mtl.
Freihaltegeld Bereitschaftspflegegeld	90 €/mtl.	-	-	-	-	150 €/mtl.	-	-	-
Auslagen für Eignungsfeststellung	tats. Höhe	-	-	-	-	tats. Höhe	-	-	tats. Höhe
Supervision Pflegeeltern	500 €	-	-	tats. Höhe	-	-	-	-	500 €
Fort-/Weiterbildung Pflegeeltern	-	-	-	50 €/jährl.	-	400 €	-	-	1.000 €
Entlastung Pflegeeltern (Ferienlager)	250 €	-	-	-	-	-	-	-	200 €
Beihilfepauschale (Ferienfahrten/Geschenke/Vereine)	50 €/mtl.	33 € - 43 €/mtl.	-	20 €/mtl.	35 € - 45 €/mtl.	-	-	65 € - 75 €/mtl.	50 €/mtl.
Binnenhaftpflichtversicherung	120 €	im Einzelfall	-	-	-	-	-	-	-
Erstausstattung Pflegestelle	800 € - 1.000 €	500 € - 800 €	600 €	600 €	1.000 €	600 € - 850 €	700 €	800 €	800 € - 1000 €
Erstausstattung Bekleidung/Grundausst.	200 €	inkl.	300 €	300 €	inkl.	150 €	150 €	-	inkl.
Ausstattungsergänzung	inkl.	-	250 €	200 €	-	-	100 €	-	inkl.
Geburtstag	inkl.	inkl.	-	-	30 €	50 €	25 €	-	inkl.
Weihnachten	inkl.	inkl.	-	-	50 €	50 €	25 €	-	inkl.
Gebühr für Kindertagesbetreuung	tats. Höhe	tats. Höhe	-	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe
Schulmaterial / Schulbedarfe	150 €	-	-	-	-	160 €	-	-	100 €
Klassenfahrten	tats. Höhe	-	tats. Höhe	tats. Höhe	inkl.	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe
Nachhilfe	tats. Höhe	tats. Höhe	-	tats. Höhe	im Einzelfall	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe
Ferienfahrten /Urlaub	inkl.	inkl.	-	-	inkl.	150 €	140 €	-	inkl.
Vereinsbeiträge	inkl.	inkl.	-	-	-	50 €/mtl.	10 €/mtl.	15 €/mtl.	-
Vereinsteilnahme (Aufnahme/Fahrten)	inkl.	inkl.	-	-	-	tats. Höhe	-	-	-
pers. Anlass Taufe/Konf./Komm.	150 €	100 €	100 €	100 €	125 €	100 €	50 €	-	60 €
pers. Anlass Einschulung	150 €	100 €	70 €	100 €	125 €	100 €	80 €	-	130 €
pers. Anlass Jugendweihe	150 €	100 €	100 €	100 €	125 €	100 €	80 €	-	130 €
pers. Anlass Schulabschluss	150 €	100 €	-	-	-	-	-	-	80 €
pers. Anlass Trauerfall	150 €	100 €	100 €	50 €	125 €	100 €	80 €	-	60 €
pers. Mehrbedarfe / sonstige Beihilfen	-	500 €	500 €	300 €	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	-	im Einzelfall
Wertintensive Gegenstände	-	-	-	-	-	100 €	-	-	-
Schulgeld	-	-	-	tats. Höhe	-	-	-	100 €/mtl.	tats. Höhe
Schülerbeförderung (Monatskarten)	-	-	-	tats. Höhe	-	tats. Höhe	-	tats. Höhe	-
Brille (nur Gestell)	im Einzelfall	im Einzelfall	-	40 €	30 €	-	30 €	-	150 €
Impfkosten Hepatitis A/B	-	-	-	tats. Höhe	-	-	-	-	-
Gebühren für Dokumente	-	-	-	-	-	tats. Höhe	-	tats. Höhe	tats. Höhe
Eintritt in das Berufsleben	150 €	-	250 €	150 €	100 €	150 €	80 €	-	im Einzelfall
Verselbstständigung	1.500 €	750 €	1.000 €	750 €	600 €	1.500 €	1.842 €	800 €	1.150 €
Fahrerlaubnis	1.000 €	-	500 €	-	400 €	500 €	-	400 €	1.000 €

Beihilfe/Zuschuss §§ 34, 35, 35a (stat.), 41, 42 SGB VIII	Dessau-Roßlau (neu ab 2023)	Dessau-Roßlau (bisher)	Magdeburg	Halle (Saale)	Anhalt-Bitterfeld	Wittenberg	Salzlandkreis	Börde	Saalekreis
Erstausstattung Bekleidung/Grundausst.	200 €	100 €	200 €	300 €	150 €	150 €	150 €	200 €	300 €
Ausstattungsergänzung	-	-	-	-	100 €	50 €	-	-	-
Klassenfahrten	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe
Ferienfahrten	150 €	140 €	-	-	147 €	-	-	tats. Höhe	-
Geburtstag	50 €	-	-	-	30 €	50 €	25 €	30 €	-
Weihnachten	50 €	-	-	-	50 €	50 €	25 €	30 €	-
Vereinsbeiträge	15 €/mtl.	-	-	-	-	50 €/mtl.	10 €/mtl.	15 €/mtl.	-
Vereinsteilnahme (Aufnahme/Fahrten)	-	-	-	-	-	tats. Höhe	-	-	-
pers. Anlass Taufe/Konf./Komm.	150 €	100 €	100 €	100 €	125 €	100 €	50 €	100 €	60 €
pers. Anlass Einschulung	150 €	100 €	70 €	100 €	125 €	100 €	80 €	100 €	130 €
pers. Anlass Jugendweihe	150 €	100 €	100 €	150 €	125 €	100 €	80 €	100 €	130 €
pers. Anlass Schulabschluss	150 €	100 €	-	-	-	-	-	-	80 €
pers. Anlass Trauerfall	150 €	100 €	100 €	50 €	125 €	100 €	80 €	50 €	60 €
Gebühren für Dokumente	-	-	-	-	-	tats. Höhe	-	tats. Höhe	tats. Höhe
Fahrerlaubnis	1.000 €	-	500 €	-	400 €	500 €	-	400 €	1.000 €
Mehrbedarfe / sonstige Beihilfen	im Einzelfall	500 €	500 €	500 €	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	-	im Einzelfall
Wertintensive Gegenstände	-	-	-	-	-	100 €	-	-	-
Gebühr für Kindertagesbetreuung	tats. Höhe	tats. Höhe	-	tats. Höhe	-	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe
Brille (nur Gestell)	im Einzelfall	im Einzelfall	-	40 €	30 €	-	30 €	80 €	150 €
Schulmaterial / Schulbedarfe	150 €	im Einzelfall	-	-	-	160 €	-	100 €	-
Nachhilfe	tats. Höhe	tats. Höhe	-	tats. Höhe	im Einzelfall	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe
Schulgeld	-	-	-	tats. Höhe	-	-	-	100 €/mtl.	tats. Höhe
Schülerbeförderung (Monatskarten)	im Einzelfall	-	-	tats. Höhe	tats. Höhe	tats. Höhe	-	tats. Höhe	-
Verselbstständigung	1.500 €	750 €	1.000 €	800 €	600 €	1.500 €	1.842 €	800 €	1.150 €
Eintritt in das Berufsleben	150 €	-	250 €	150 €	100 €	150 €	80 €	-	im Einzelfall

TOP Ö 10.2

Prozentuale Entwicklung der Pflegegeldpauschalen von 2015 bis 2023

Jahr	Ø Sachaufwand	Erziehungsbetrag	Ø Pflegegeld gesamt	prozentualer Anstieg im Vergleich zum Ausgangsjahr 2015
2015	510,00 €	207,00 €	717,00 €	0%
2016	510,00 €	207,00 €	717,00 €	0%
2017	593,00 €	237,00 €	830,00 €	16%
2018	593,00 €	237,00 €	830,00 €	16%
2019	637,00 €	245,00 €	882,00 €	23%
2020	646,00 €	248,00 €	894,00 €	25%
2021	650,00 €	249,00 €	899,00 €	25%
2022	723,00 €	255,00 €	978,00 €	36%
2023	780,00 €	275,00 €	1.055,00 €	47%



Aufgrund der kontinuierlichen Anpassung der Pflegegelder, wird deutlich, dass sich der notwendige Unterhaltsbedarf im Bereich der Vollzeitpflegen erhöht hat. Daher ist eine entsprechende Angleichung der Beihilfebeträge an den notwendigen Bedarf inzwischen sachlich und zeitlich unabweisbar.

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/093/2023/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.05.2023				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	13.06.2023				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	20.06.2023				
Stadtrat	öffentlich	05.07.2023				

Titel:

Projektgebundene Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

1. Zur Sicherung der bisherigen Qualität in Bezug auf die Fortsetzung der Maßnahmen und Projekte zur gesunden Ernährung wird der Zuschussbetrag ab dem 01.01.2023 auf 0,85 € pro Kind auf der Grundlage einer 80 %igen Auslastung gemessen an der Kapazität der Einrichtungen erhöht.
2. Das Jugendamt wird beauftragt, in 2023 die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der projektgebundenen Maßnahmen zur gesunden Ernährung zu evaluieren. Die Inanspruchnahme anderweitiger Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten ist hierbei zu prüfen. Hieraus ableitend ist ein Rahmenkonzept zur gesunden Ernährung für die Stadt Dessau-Roßlau zu erarbeiten und in 2024 den Fachgremien zur weiteren Entscheidung vorzustellen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/123/2020/IV-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	M02, M05, M06

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Gesamtkosten der Maßnahme:	607.700,00 €
Erhöhung der kommunalen Mittel zum Vorjahr 2022	9.200,00 €

Haushaltsplanung 2023

Produktkonto:

36500 5315100	Zuschuss für projektbezogene Maßnahmen zur gesunden Ernährung EB DeKiTa	359.400,00 €
36511 5315020	Zuschuss für projektbezogene Maßnahmen zur gesunden Ernährung KiTa Mäuseland	49.100,00 €
36511 5318014	Zuschuss für projektbezogene Maßnahmen zur gesunden Ernährung freie Träger	180.000,00 €
36511 5318018	Zuschuss für projektbezogene Maßnahmen zur gesunden Ernährung Rodleben	14.600,00 €
36512 5318004	Zuschuss für projektbezogene Maßnahmen zur gesunden Ernährung Kindertagespflege	4.600,00 €

Gesamtsumme 607.700,00 €

Die Erhöhung zum Plan des Vorjahres in Höhe von insgesamt 9.200,00 € wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 ff im Haushalt eingestellt.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Zu 1.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 08.07.2020 den Beschluss zur Projektfinanzierung zur Unterstützung der gesunden Ernährung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefasst.

Durch den Stadtratsbeschluss sollen projektgebundene Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege der Stadt Dessau-Roßlau finanziert und in der Umsetzung nachhaltig weiterentwickelt werden. Insbesondere die Chancengleichheit aller Kinder zur Teilhabe an bzw. die inhaltliche Heranführung an die Thematik sollte ganzheitlich erreicht werden. Ein weiteres Ziel war die Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern sowie der Kinder zum Thema der gesunden Ernährung.

Der Beschluss gilt solange die Geschwisterermäßigung gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG LSA gesetzlichen Bestand hat – derzeit 31.12.2023.

Ein darüberhinausgehender Fortbestand scheint sicher, denn im Koalitionsvertrag 2021 – 2026 „WIR GESTALTEN SACHSEN-ANHALT, STARK, MODERN, KRISENFEST, GERECHT“ hat sich das Land Sachsen-Anhalt für die dauerhafte Fortführung der Geschwisterermäßigung ausgesprochen.

Bisher bekommt jede Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle für jedes Kind pro Betreuungstag im Jahr einen Zuschussbetrag (0,80 € pro Kind ausgehend von einer 80 %igen Belegung gemessen an der Kapazität der Einrichtungen). Diese Summe ist ausschließlich für ernährungsbezogene Belange zu verwenden.

Ausgehend von dem derzeitigen Zuschussbetrag standen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 zur Finanzierung von Projekten zur gesunden Ernährung folgende Haushaltsmittel bereit:

HH-Jahr	HH-Ansatz	Beteiligung	Projektfinanzierung Ist
2020	220.000,00 €	27 von 30 Kindertageseinrichtungen 4 von 5 Kindertagespflegestellen	201.830,00 €
2021	583.500,00 €	28 von 30 Kindertageseinrichtungen 4 von 5 Kindertagespflegestellen	476.824,93 €
2022	598.500,00 €	28 von 30 Kindertageseinrichtungen 3 von 4 Kindertagespflegestellen	510.816,00 €

Wie bereits in der Stadtratssitzung vom 22.06.2021 informiert (IV/027/2021/V-51), wurden im bisherigen Förderzeitraum

- die Rahmenbedingungen für die Aufnahme der gesunden Ernährung geschaffen,
- pädagogische Angebote im Zusammenhang der gesunden Ernährung entwickelt und durchgeführt sowie
- die Qualität in den Einrichtungen befördert.

In den durch die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen jährlich einzureichenden Projektdokumentationen wurde jeweils die Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen angezeigt. Ebenso wurde die Nutzung der angeschafften Ausstattung durch die Träger angezeigt. Damit konnte die Zielstellung zur Nachhaltigkeit als erfüllt angesehen werden.

Die Inflationsrate in Deutschland – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat – lag im Februar 2023 bei +8,7 %.

Um die erreichte Qualität in Bezug auf die Fortsetzung der Maßnahmen zur gesunden Ernährung zu sichern, ist eine **Erhöhung des Zuschussbetrages um 6 % auf 0,85 € pro Kind** geboten. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung von Spitzabrechnungen wird wie bisher der Zuschussbetrag auf der Grundlage einer 80 % igen Belegung gemessen an der Kapazität der Einrichtungen zur Auszahlung gebracht. Die Erhöhung soll rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Ansatz gebracht werden.

Mit der Erhöhung des Zuschussbetrages auf 0,85 € pro Kind betragen die Gesamtkosten im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 607.700 €. Dies entspricht einer Erhöhung des Haushaltsansatzes gegenüber dem Vorjahr von 9.200 €. Die Erhöhung des Zuschussbetrages fand bereits bei der Planung des Haushaltes 2023 ff Berücksichtigung, welcher am 07.12.2022 durch den Stadtrat bestätigt wurde. Zwischenzeitlich erfolgte die Genehmigung des Haushaltes 2023 ff durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu 2.

Zur Ergebniskontrolle erfolgte in 2022 eine Befragung anhand standardisierter Fragebögen zur Umsetzung der Projekte sowie zur möglichen Verstetigung (IV/027/2021/V-51)). Beteiligt wurden:

- Kinder aus den Kindertageseinrichtungen (ab 3 Jahre)
- Stadtalternvertretung
- Elternkuratorien
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- Leitungspersonal der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen
- pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen

Die Auswertung nahm das Jugendamt anhand des beantworteten Rücklaufs der Fragebögen vor.

Fazit der Befragung:

Im Ergebnis bewerteten die Befragten die ihnen bekannten Maßnahmen als positiv und wünschten sich perspektivisch eine Fortsetzung in ihrer Einrichtung. Als besonders geeignet haben sich folgende Projekte bewährt:

- die Anschaffung sowie Bepflanzung der Hochbeete,
- die Anschaffung von Küchengegenständen/-utensilien sowie
- die Verarbeitung gesunder Lebensmittel im Frühstück bzw. Vesper.

Als positive Effekte in der Umsetzung benannten die Befragten außerdem, dass Kinder häufiger gebracht werden, um an den Projekten teilnehmen zu können. Damit wird Teilhabe realisiert für Kinder, welche vormals unregelmäßig in die Kita gebracht wurden.

Aus Sicht der Träger konnte eine Qualitätssteigerung bzw. Entwicklung neuer Standards durch die Umsetzung von Projekten/Maßnahmen in Bezug auf die gesunde Ernährung erreicht werden.

Alle befragten Träger befürworteten die Verstetigung der Projekte/Maßnahmen. U. a. könne durch die Entwicklung nachhaltiger gesundheitsfördernder Projekte die gesundheitliche Chancengleichheit auch für zukünftige Kita-Kinder erreicht werden. Auch würde eine dauerhafte Unterstützung bei den Verpflegungskosten den Übergang zur angestrebten Ganztagsverpflegung erleichtern.

Die Entwicklung nachhaltiger gesundheitsfördernder Projekte ist dringend geboten: Insbesondere die Bedeutsamkeit gesunder Ernährung steht in unmittelbarer Beziehung zur gesunden Entwicklung der Kinder. Eine ausgewogene Ernährung wirkt sich nicht nur wesentlich auf Wachstum, Entwicklung und Leistungsfähigkeit aus, sondern beeinflusst auch die spätere Gesundheit im Erwachsenenalter.

Das untermauern Untersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes (Gesundheitsamt der Stadt Dessau-Roßlau), welche einen zunehmenden Trend zu Adipositas bereits bei Kindern im Vorschulalter belegen (Schuljahr 2021/2022 = 8,3 %, Schuljahr 2022/2023 = 9,8 %).

Der Kinder- und Jugendreport 2021 / DAK-Gesundheit Sachsen-Anhalt verweist ebenfalls auf die ernstzunehmende Entwicklung der Adipositas-Neuerkrankungsrate während der COVID 19-Pandemie im Bundesvergleich.

Auch bezüglich der Zahngesundheit der Kindergartenkinder wird die Bedeutsamkeit der Thematik vom Kinder- und Jugendzahnarzt unserer Stadt unterstrichen:

„Die Einschränkungen durch Corona haben nach unseren derzeitigen Erkenntnissen die Zahngesundheit unserer Kinder verschlechtert. Bedingt durch Fehlinformationen und Verunsicherung wurde in vielen Kindereinrichtungen das Zähneputzen eingestellt. Erst seit dem Frühjahr läuft es jetzt wieder in fast allen Einrichtungen. Anhand der Zahngesundheitspässe ist erkennbar, dass viele Kinder längere Zeit nicht beim Zahnarzt waren. Umso wichtiger ist natürlich die Fortführung der Projekte zur Umsetzung der gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten. Dies begrüßen wir außerordentlich.“ (Quelle: Torsten Müller, Dr. Kinder-/Jugendzahnarzt, Mail v. 28.06.2022)

Im Sinne der Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und

Bewegung, welche als Teil der 7 vorrangigen Handlungsfelder des KiTa-Qualitätsgesetzes für die Qualitätsentwicklung von besonderer Bedeutung ist, ist eine Verstetigung der begonnenen Prozesse über den 31.12.2023 auch unabhängig der Geschwisterermäßigung nach § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG LSA dringend geboten. Das Jugendamt wird hierzu in 2023 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Projekte/Maßnahme als Grundlage zum Verstetigungsvorhaben ab 01.01.2024 entwickeln. Basis hierfür bilden vorrangig die Ergebnisse der Befragung und die erzielten Rückschlüsse aus der Evaluation des bisher umgesetzten.

Mit einer Verstetigung der Projekte/Maßnahmen zur gesunden Ernährung kann zum einen dem Grundgedanken des Stadtratsbeschlusses, im Sinne von (gesundheitlicher) Bildung und Teilhabe aller Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreut werden, deren Eltern sowie pädagogischen Fachkräften zu agieren, entsprochen werden. Zum anderen stellt die Fortführung ein klares Bekenntnis zum unter Punkt M 06 erklärten Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau „Maßnahmen und Aktivitäten zur Entwicklung gesundheitsfördernder Lebenswelten in den Stadtteilen, Schulen und Familien zu unterstützen“ dar.

Eine (Teil)finanzierung der Projekte über Quellen außerhalb des kommunalen Haushaltes wird angestrebt.

Das erarbeitete Rahmenkonzept wird in 2024 als Vorschlag dem Stadtrat zur Entscheidung zugereicht.

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	JB/002/2023/IV-51
Einreicher:	Jugendhilfeausschuss/ Unterausschuss Jugendhilfeplanung Mangold, Maria
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				

Titel:

Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters

Beschluss:

1. Rücktritt von Herrn Stefan Giese-Rehm als stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
2. Neuwahl von Frau Iris Seidel als stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Ölmühle e.V.
3. Neuwahl von Frau Anke Stöhr als Stellvertreterin auf Vorschlag des Ölmühle e.V.

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bastian George
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Herr Stefan Giese-Rehm hat dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses mit Schreiben vom 20.01.2023 seinen Rücktritt als Vertreter des Ölmühle e.V. im Jugendhilfeausschuss und Unterausschuss Jugendhilfeplanung erklärt.

Der Vorstand des Ölmühle e.V. schlägt die bisherige Stellvertreterin Frau Iris Seidel als neues, stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Frau Anke Stöhr als ihre Stellvertreterin vor.

Frau Iris Seidel ist Hausleiterin der Ölmühle, Frau Anke Stöhr ist Mitarbeiterin im Kinder- und Jugendbereich der Ölmühle. Beide sind langjährig in der Kinder- und Jugendarbeit erfahren.

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	JB/003/2023/IV-51
Einreicher:	Jugendhilfeausschuss/ Unterausschuss Jugendhilfeplanung Mangold, Maria
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				

Titel:

Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters

Beschluss:

1. Rücktritt von Herrn Dr. Jörg Hofmann als stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
2. Neuwahl von Herrn Christian Focke als stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung auf Vorschlag der CDU-Fraktion
3. Neuwahl von Herrn Dr. Jörg Hofmann als Stellvertreter auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bastian George
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die CDU-Fraktion hat dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses mit Schreiben vom 28.03.2023 den Rücktritt von Herrn Dr. Jörg Hoffmann als Vertreter der CDU-Fraktion im Unterausschuss Jugendhilfeplanung erklärt.

Die CDU-Fraktion schlägt Herrn Christian Focke als neues, stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Herrn Dr. Jörg Hofmann als seinen Stellvertreter vor.

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	JB/004/2023/IV-51
Einreicher:	Jugendhilfeausschuss/ Unterausschuss Jugendhilfeplanung Mangold, Maria
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				

Titel:

Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Neuwahl eines Stellvertreters

Beschluss:

1. Rücktritt von Herrn Olaf Paul als stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
2. Neuwahl von Herrn Chris Büchner als stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung auf Vorschlag der AfD-Fraktion
3. Neuwahl von Herrn Olaf Paul als Stellvertreter auf Vorschlag der AfD-Fraktion

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bastian George
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die AfD-Fraktion hat dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses mit Schreiben vom 13.03.2023 den Rücktritt von Herrn Olaf Paul als Vertreter der AfD-Fraktion im Unterausschuss Jugendhilfeplanung erklärt.

Die AfD-Fraktion schlägt Herrn Chris Büchner als neues, stimmberechtigtes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Herrn Olaf Paul als seinen Stellvertreter vor.